

 **Bundesministerium
Inneres**

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.505.026

Wien, am 29. August 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Erwin Angerer und weitere Abgeordnete haben am 29. Juni 2022 unter der Nr. **11466/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Gefahr von Wahlmanipulation durch geleakte Passdaten“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Sind dem BMI die Daten all jener Betroffenen bekannt, deren Passdaten durch die Cyberattacke auf die Kärntner Landesregierung abgesogen bzw. sogar veröffentlicht wurden?*
 - a. *Wenn ja, inwiefern werden diese darüber informiert?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Die von der Täterschaft über den offenen Kanal veröffentlichten Daten liegen dem Bundesministerium für Inneres vor.

Die Informationsverpflichtung obliegt nach dem Datenschutzgesetz (DSG) dem datenschutzrechtlichen Verantwortlichen, sohin der Landesregierung Kärnten.

Zur Frage 2:

- *Werden Betroffene, deren Passdaten durch die Cyberattacke veröffentlicht wurden, zur Neuausstellung eines Passes aufgefordert?*
 - a. Wenn ja, mit welchen Wartezeiten haben die Betroffenen bei Neuausstellung angesichts der aktuell langen Bearbeitungszeiten zu rechnen, bzw. werden diese priorisiert behandelt?*
 - b. Wenn nein, warum nicht?*

Einem Vertreter des Landes Kärnten wurde diese Vorgangsweise empfohlen. Auskunft zur tatsächlich gewählten Vorgangsweise sowie damit verbundener Fragestellungen kann nur die zuständige Kärntner Passbehörde erteilen.

Zur Frage 3:

- *Sind die Kosten für eine Passneuausstellung durch die Betroffenen selbst zu tragen?*

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zu den Fragen 4 und 5:

- *Inwiefern kann verhindert werden, dass mit den geleakten Passdaten Wahlkarten unrechtmäßig angefordert werden?*
- *Gibt es seitens des BMI Pläne, um eine unrechtmäßige Beantragung der Wahlkarten zu verhindern?*
 - a. Wenn ja, welche konkret?*
 - b. Wenn nein, warum sieht sich das BMI hierfür nicht in der Verantwortung?*

Die Möglichkeit der Glaubhaftmachung der Identität im Zusammenhang mit der Beantragung der Ausstellung einer Wahlkarte ist in § 5a Abs. 4 des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971 gesetzlich verankert. Die missbräuchliche Beantragung der Ausstellung einer Wahlkarte erscheint mit Blick auf das unter Beantwortung der Fragen 7 bis 9 beschriebene, zusätzliche „Sicherheitsmerkmal“ unwahrscheinlich. Dies umso mehr, als bei missbräuchlicher Verwendung der Passnummer insbesondere die Verwirklichung des Delikts der „Wahlbehinderung“ (§ 262 Abs. 2 StGB) in Betracht käme, welcher mit Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe von bis zu 360 Tagesätzen bedroht wäre.

Zur Frage 6:

- *Wird überprüft, ob es bei zukünftigen Wahlen, zu Wahlkartenanträgen von betroffenen Personen, der Passdaten geleakt wurden, kommt?*
 - a. *Wenn ja, inwiefern, und wird die Rechtmäßigkeit der Beantragung in Folge nochmals überprüft?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Sofern die Reisepass-Inhaberin oder der Reisepass-Inhaber, der oder dem bekannt geworden ist, dass die Nummer ihres oder seines Reisedokuments „geleakt“ worden ist, den Reisepass bei der Passbehörde zur Entwertung vorgelegt hat oder ihr oder ihm ein neuer Reisepass ausgestellt worden ist, so kann mit der „geleakten“ Passnummer keine Wahlkarte mehr beantragt werden. Darüber hinaus darf zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Beantragung auf die Beantwortung der Fragen 7 bis 9 verwiesen werden.

Zu den Fragen 7 bis 9:

- *Arbeitet das BMI an einem Ministerialentwurf oder Alternativen, um bspw. Eine Pflicht zum Einsatz der Bürgerkarte bei der Wahlkartenantragstellung einzuführen?*
 - a. *Wenn ja, inwiefern, und sehen Sie dadurch die Sicherheitslücken im Bezug auf Wahlmanipulation geschlossen?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Ist davon auszugehen, dass Wahlergebnisse aufgrund der leakeden Daten verfälscht werden könnten?*
 - a. *Wenn ja, welche Schritte werden eingeleitet, um dies auszuschließen?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Gehen Sie davon aus, dass es vermehrt zu Rechtsstreitigkeiten kommen wird, sollten Wahlkartenanträge unrechtmäßig aufgrund der leakeden Passdaten gestellt werden?*
 - a. *Wenn ja, wie bereitet sich das BMI darauf vor?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Seitens des Bundesministeriums für Inneres wird eine Änderung des § 5a Abs. 4 des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971 nicht angestrebt, weil die Beantragung der Ausstellung von Wahlkarten mit einer Glaubhaftmachung der Identität durch Angabe einer Passnummer weit verbreitet und für jede und jeden leicht zu handhaben ist.

Die missbräuchliche Beantragung einer Wahlkarte mittels Verwendung einer Passnummer durch eine von der antragsstellenden Person abweichende Person wird als ziemlich unwahrscheinlich betrachtet, da der Gesetzgeber bei einer derartigen Beantragung einer

Wahlkarte als zusätzliches „Sicherheitsmerkmal“ bei der Wahlkartenlogistik das Erfordernis einer Zustellung der Wahlkarte mittels eingeschriebener Sendung gesetzlich verankert hat (§ 5a Abs. 8 Ziffer 4 des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971). Aus diesem Grund erscheinen auch die Verfälschung des Wahlergebnisses durch die Verwendung „geleakter“ Daten sowie daraus resultierende Rechtsstreitigkeiten denkbar unwahrscheinlich.

Zur Frage 10:

- *Welche Maßnahmen empfiehlt das BMI dem Land Kärnten, um die aktuelle Situation in den Griff zu bekommen, bzw. um gegen zukünftige Hacker-Angriffe besser geschützt zu sein?*

Da es sich um ein laufendes Ermittlungsverfahren handelt, muss von der Beantwortung dieser Frage Abstand genommen werden.

Gerhard Karner

